



Jahrgang 20, Nr. 10, vom 26.8.2009

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Königs Wusterhausen am 27. September 2009	S. 86
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	S. 86
Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	S. 88
Öffentliche Zustellung Vermessungsbüro Wolf / Schröder	S. 88
Öffentliche Zustellung eines Bescheides	S. 88
Impressum.....	S. 88

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Königs Wusterhausen am 27. September 2009

Stadt Königs Wusterhausen
Der Wahlleiter

Auf Grundlage von § 39 Abs. 1 BbgKWahlG und § 40 Abs. 1 BbgKWahlV gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 20. August 2009 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Königs Wusterhausen zugelassen hat:

1. Wahlvorschlag Die Linke. - Die Linke

Familienname, Vorname: Reimann, Michael
Geburtsjahr: 1958
Beruf oder Tätigkeit: Politologe
Anschrift: Spreewaldstr. 47d,
15711 Königs Wusterhausen

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Familienname, Vorname: Dr. Franzke, Lutz
Geburtsjahr: 1953
Beruf oder Tätigkeit: Geschäftsführer
Anschrift: Scheederstr. 27a,
15711 Königs Wusterhausen

3. Bürger Bündnis freier Wähler e.V. - BürgerBündnis

Familienname, Vorname: Wolff, Barbara
Geburtsjahr: 1948
Beruf oder Tätigkeit: Verwaltungsangestellte
Anschrift: Dorfstraße 18,
15366 Neuenhagen

4. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD

Familienname, Vorname: Dr. Radzimanowski, Kersten
Geburtsjahr: 1948
Beruf oder Tätigkeit: Historiker
Anschrift: Pappelstraße 34a,
15345 Eggersdorf

Königs Wusterhausen, 21.8.2009
Werner Blume

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag, zum
5. Landtag Brandenburg und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Königs Wusterhausen
am 27. September 2009

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

10. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags-, Landtags- und Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich ihrer Ortsteile Diepensee, Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeit**

Montag und Mittwoch 8-13 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8-18 Uhr
Freitag 7-12 Uhr

im Bürgerservice der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 13 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Königs Wusterhausen, Bürgerservice, Schlossstraße 3 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Einspruchsführende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl und Bürgermeisterwahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009, 13 Uhr möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags-, Landtagswahl und Bürgermeisterwahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 63 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz**, wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 27 Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I**,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen** hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) in der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich ihrer Ortsteile oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.3 Einen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** erhält auf Antrag
- 5.3.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.3.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.4 Wahlscheine für die Bundestags-, Landtags- und Bürgermeisterwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt, wenn der Antrag durch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 5.2.2 und 5.3.2 jeweils dien Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Bürgermeisterwahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **orangefarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **orangefarbenen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grauen** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person

ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Bürgermeisterwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **orangefarbenen** Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen **orangefarbenen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grauen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grauen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **orangefarbenen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **grauen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **grauen** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestags-, Landtags- und Bürgermeisterwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Der Bürgerservice ist erreichbar:

E-Mail: buegerservice@stadt-kw.brandenburg.de
 Telefon: 03375 /273 373
 Telefax: 03375 /273 286

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
 Bürgermeister

(Dienststempel)

Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

Der 1. Nachtrag zur Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg 16, Nr.24, S. 9 öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 24.07.2009 wurden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg 16, Nr.24, auf den Seiten 10 – 11 öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg 16, Nr.24, auf S. 12 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung

Vermessungsbüro

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Wolf
Dipl.-Ing. Jörg Schröder

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Telefon: 03561-547269-12 Datum: 17.07.2009

ÖbVI – Dipl.-Ing. Jörg Schröder
Sprucker Straße 9
03172 Guben

Sehr geehrter Herr Dieter Denzler,
zuletzt wohnhaft: Dankwartstraße 9,
12529 Schönefeld/Großziethen

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
(Im Original unterzeichnet)
Jörg Schröder, ÖbVI

Öffentliche Zustellung eines Bescheids

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes Brandenburg (VwZG Bbg) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird folgender Bescheid über die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung gemäß § 70 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) öffentlich zugestellt.

Sehr geehrte Frau Sommer,
(vorher wohnhaft in 15711 Königs Wusterhausen, Erich-Weinert-Straße 31, derzeitige Wohnanschrift unbekannt), bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Straße 23, 15711 Königs Wusterhausen, liegt für Sie im Personalbüro-Familienkasse, Zimmer 208, der Bescheid vom 06.08.2009 über die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab Juli 2008 gemäß § 70 Abs. 2 EStG).

Dieser kann zu den allgemeinen Sprechzeiten bzw. nach Vereinbarung abgeholt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

Dieser Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Else

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15117 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	monatlich (nach Bedarf)
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWe-Kurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Der Ossi-Druck GmbH & Co KG
Vertrieb:	TNT Post Direktwerbung